

10829 Berlin, 21. Januar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-239
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: 133-1.8.1-33/05

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. Februar 2001

Zulassungsnummer:

Z-8.1-872

Antragsteller:

MJ-GerDet GmbH
Ziegelstraße 68
58840 Plettenberg

Zulassungsgegenstand:

Gerüstsystern "UNI-CONNECT 70 DUO"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-872 vom 2. Februar 2001. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1.2.1, Tabelle 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tabelle 2: Technische Regeln und Bescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204
Baustahl	1.0036	S235JR ¹⁾	DIN EN 10025-2	2.2 ¹⁾
Aluminiumlegierung	EN AW-6063 T66	EN AW-AMg0,7Si	DIN EN 755	3.1

¹⁾ Die für die Bauteile aus Stahl mit erhöhter Streckgrenze - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage A entsprechend bezeichnet - vorgeschriebene erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ ist bei der Herstellung durch Kaltverfestigung zu erzielen, wobei die Bruchdehnung die Mindestanforderung an Stahl DIN EN 10025-2 - S235JR nicht unterschreiten darf; die Werkstoffigenschaften müssen mindestens durch Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204 belegt sein.

b) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.4 Korrosionsschutz

Die Stahlteile müssen durch Beschichtungen entsprechend den Normen der Reihe DIN EN ISO 12944 oder durch Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461 ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahl-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn für den Schweißbetrieb eine Bescheinigung mindestens über die Klasse C (Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) nach DIN 18800-7:2002-9 entsprechend den Anforderungen zur Fertigung von Schweißverbindungen nach dieser Zulassung vorliegt.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn für den Schweißbetrieb eine Bescheinigung mindestens über die Klasse 3 nach DIN V 4113-3:2003-11 entsprechend den Anforderungen zur Fertigung von Schweißverbindungen nach dieser Zulassung vorliegt.



- Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Ausführung und Überprüfung der Geräte sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- Abschnitt 5.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

5.1 Allgemeines

Die Nutzung der Geräte ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- Anlage C der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersatzlos gestrichen.

Dr.-Ing. Kaihege

Begleibt

